

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den

Masterstudiengang

Biosystemtechnik
(BBPO-MBST)

des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie
der Hochschule Darmstadt (University of Applied Sciences)
vom 15.05.2007, geändert am 19.10.2010

Aufgrund von § 50, Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie- und Biotechnologie der Hochschule Darmstadt die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für den Masterstudiengang Biosystemtechnik erlassen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziel des Studiengangs, Master-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Zulassung zum Masterstudiengang
- § 6 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 7 Modul Forschungsprojekt
- § 8 Masterarbeit mit Kolloquium (Master-Modul)
- § 9 Masterprüfung
- § 10 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienprogramm und Katalog der Wahlpflichtfächer

Anlage 2: Masterzeugnis, Masterurkunde

Anlage 3: Modulhandbuch

Anlage 4: Diploma Supplement

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Biosystemtechnik.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Chemie- und Biotechnologie betrieben.

§ 2 Ziel des Studiengangs, Master-Grad

- (1) Der Studiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung nach § 9 bildet den zweiten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Sie wird gemäß ABPO studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Modulprüfungen des Studienprogramms (siehe Anlage 1 und Anlage 3).
- (2) Der Masterstudiengang Biosystemtechnik bildet anwendungsorientierte Biotechnologen aus, die in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch in schwierigen und komplexen Problemstellungen in der Praxis anzuwenden. Es werden aufbauend auf einem ersten Studienabschluss zusätzlich tiefer gehende Fachkenntnisse sowohl in Theorie als auch in anwendungs- und systemorientierten Gebieten erworben.
- (3) Durch das Studium sollen die Studierenden auch die Qualifikation zur Aufnahme eines Promotionsvorhabens sowie die Befähigung zum höheren öffentlichen Dienst erlangen.
- (4) Der Studiengang ist ein anwendungsorientierter Masterstudiengang
- (5) Die Studierenden des Studiengangs erwerben über die Ziele des prägradualen Studiengangs hinaus einen Abschluss, der
 - in besonderer Weise zu einer Tätigkeit in leitender Stellung befähigt
 - weltweite Einsetzbarkeit ermöglicht
 - und international anerkannt ist
- (6) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt den akademischen Grad „Master of Science“ mit der Kurzform „M.Sc.“

§ 3 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Der Mastergrad („Master of Science“) wird nach einer Regelstudienzeit von vier Semestern im Anschluss an ein postgraduales Studium verliehen.
- (2) Das Masterstudium kann zu Beginn eines jeden Semesters aufgenommen werden.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studienprogramm enthält Pflichtfächer im Umfang von 50 Leistungspunkten (LP) entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), ein Forschungsprojekt mit 30 LP, die Masterarbeit einschließlich Kolloquium mit 30 LP sowie Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 10 LP. Insgesamt sind 120 LP zu erwerben.
- (2) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte:
 - einen Studienabschnitt mit vertiefenden Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern,
 - ein vorzugsweise am Fachbereich durchgeführtes Forschungsprojekt (§ 7) im dritten Semester
 - einen Mastermodul (§ 8) als Abschlussmodul mit einer Masterarbeit und einem Kolloquium im vierten Semester
- (2) Das Studienprogramm sowie Lehrinhalte und Zusammensetzung der Module sind in den Anlagen 1 und 3 festgelegt. Die Inhalte und die Organisation des Forschungsprojekts ergeben sich aus § 7 und der Anlage 3 (Modulhandbuch).

§ 5

Zulassung zum Masterstudiengang

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein qualifizierter Bachelorabschluss aus dem Gebiet der Biotechnologie oder aus einem verwandten Gebiet, dessen Eignung vom Prüfungsausschuss anerkannt wird, mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser. Bei einer schlechteren Gesamtnote bis zu 2,5 erfolgt eine Einzelfallprüfung. Dabei können neben der Abschlussnote weitere für das vorliegende Masterstudium qualifizierende Aspekte berücksichtigt werden (z.B. Abschluss des vorangehenden Studiums in der Regelstudienzeit, Praxiserfahrung auf dem Gebiet der Biotechnologie, Auslandsemester). Auch ein anderer Hochschulabschluss z.B. ein Diplomabschluss (FH/Univ.) kann vom Prüfungsausschuss als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen können vom Prüfungsausschuss definiert werden. Insbesondere kann die Teilnahme und das erfolgreiche Bestehen von Brückenkursen verlangt werden.

§ 6

Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können gemäß § 14, Abs. 2 der ABPO nur nach vorheriger Anmeldung abgelegt werden. Die Meldetermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang des Fachbereichs bekannt gegeben.
- (2) Gemäß § 17, Abs. 4 der ABPO ist eine nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters zu wiederholen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist eine erneute Meldung erforderlich. Eine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht.

- (3) Ein Rücktritt von der Meldung ist ohne Angabe von Gründen möglich. Im Falle einer Klausurarbeit erfolgt die Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Beginn der Prüfung gegenüber der prüfenden Person. Im Falle einer mündlichen Prüfung ist die Rücktrittserklärung bis spätestens 12:00 Uhr des dem Prüfungstag vorausgehenden Arbeitstages an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten.
- (4) Meldung und Rücktrittserklärung erfolgen schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik und werden gemäß § 14, Abs. 4 ABPO schriftlich bestätigt.
- (5) Die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung ist möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter Vorbehalt, die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zu dem Modul gehörigen Prüfungen (siehe Anlage 3) bestanden sind.

§ 7

Modul Forschungsprojekt

- (1) Das Modul Forschungsprojekt besteht aus einer praktischen Phase, den Begleitstudien und einem Bericht. Es findet im 3. Semester statt.
- (2) Das Modul Forschungsprojekt wird vorzugsweise am Fachbereich „Chemie- und Biotechnologie“ unter fachlicher Betreuung einer im Fachbereich lehrenden Dozentin oder eines Dozenten durchgeführt. Weiterhin ist die Durchführung des Forschungsprojekts bei speziell ausgewählten Instituten oder Firmen unter Betreuung einer im Fachbereich lehrenden Dozentin oder eines Dozenten möglich. Mit den ausgewählten Firmen oder Instituten ist vor Beginn zur Sicherung einer qualifizierten Ausbildung eine schriftliche Vereinbarung über inhaltliche und formale Fragen abzuschließen.
- (3) Vor Beginn des Moduls Forschungsprojekt ist eine Meldung beim Prüfungsausschuss zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin erforderlich.
Zugangsvoraussetzung sind
 - 1) die fristgerechte Anmeldung
 - 2) Nachweis von mindestens 45 LP aus erfolgreich absolvierten Modulen der ersten zwei Semestern.

§ 8

Masterarbeit mit Kolloquium (Mastermodul)

- (1) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit enthält eine Zusammenfassung in deutscher Sprache. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die maximale Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung im Sekretariat des Fachbereichs innerhalb der üblichen Bürozeiten abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Falls die Masterarbeit aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgegeben wurde, gilt die Arbeit gemäß § 23, Absatz 3, Pkt. 5 ABPO als nicht bestanden. Liegen Gründe für die verspätete Abgabe der Arbeit vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, so kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 22, Abs. 7 ABPO die Bearbeitungszeit angemessen verlängern. Im Übrigen gilt §22 ABPO.
- (3) Vor Beginn der Masterarbeit ist eine schriftliche Meldung erforderlich. Diese erfolgt in der Regel unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Forschungsprojekts im vierten Semester beim Prüfungsausschuss. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen anderen Termin festsetzen.
- (4) Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 1. das Forschungsprojekt ist absolviert (§ 7),
 2. Modulprüfungen der ersten zwei Studiensemester im Umfang von mindestens 50 LP sind bestanden.
- (5) Nach Abgabe der Masterarbeit werden die Ergebnisse zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag des Kandidaten oder der Kandidatin über die Masterarbeit von mindestens 20 Minuten Dauer und endet mit einer Diskussion mit den Referenten/Referentinnen und den Anwesenden über das bearbeitete Thema. Die Dauer des Kolloquiums soll 60 Minuten nicht überschreiten. Im Übrigen gilt § 11, Abs. 4 und § 23 ABPO.
- (6) Vor Beginn des Kolloquiums ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn
 1. die Masterarbeit nach Abs. 2 fristgemäß abgegeben ist und
 2. alle Module der ersten drei Semester (siehe Anlage 1) erfolgreich abgeschlossen sind.
- (7) Die Masterarbeit und das Kolloquium bilden das Mastermodul (§ 21 ABPO: Abschlussmodul). Für die Bewertung des Mastermoduls wird auf § 23 ABPO verwiesen.

§ 9

Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen.

-
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen gemäß (1) mit mindestens ausreichend bewertet sind.
 - (3) Für die Bewertung der Prüfungen wird auf § 15 und § 23 ABPO verwiesen.

§ 10

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach bestandener Masterprüfung erhält der Studierende ein Masterzeugnis (Abschlusszeugnis) gemäß § 24 ABPO sowie eine Masterurkunde gemäß § 25 ABPO.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung berechnet sich nach §15, Abs. 6 ABPO als Mittelwert aller mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten Modulnoten.
- (3) Form und Inhalt des Masterzeugnisses und der Masterurkunde sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2007 in Kraft

Darmstadt, den 19.06.2007

Prof. Dr. Peter Fischer
Dekan